

SPD demokratischer pressediens

P/XXIX/74

18. April 1974

Reform des § 218 ist gewährleistet

Die Koalition wird ihre Absicht verwirklichen

Von Dr. Jürgen Schmude MdB

Mitglied des Vorstandes der SPD-Bundestagsfraktion
und des Bundestags-Rechtsausschusses

Seite 1 und 2 / 51 Zeilen

Dr. Filbinger macht Opposition

Die CDU/CSU will den Bundesrat umfunktionieren

Von Dr. Heinz Nehrling

Mitglied des Landesvorstandes Nordrhein-Westfalen der
SPD und Staatssekretär beim Minister für Bundesange-
legenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Seite 3 und 4 / 54 Zeilen

Mehr Klarheit im Sozialrecht

Gesetz definiert Begriff der "Werkstatt für Behinderte"

Von Heinz Westphal MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

Seite 5 und 6 / 48 Zeilen

Die Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Franz Josef Strauß und die "Rückkehr zur Macht"

Seite 7 und 8 / 47 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Hausallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 97 - 38

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg

Reform des § 218 ist gewährleistet

Die Koalition wird ihre Absicht verwirklichen

Von Dr. Jürgen Schmude MdB

**Mitglied des Vorstandes der SPD-Bundestagsfraktion und
des Bundestags-Rechtsausschusses**

Die zunehmende Heftigkeit der Auseinandersetzungen um die Reform des § 218 kann eine Woche vor der parlamentarischen Entscheidung niemand mehr überraschen. Übertreibungen in der Form werden ihren Eindruck auf den Bundestag ebenso verfehlen wie die entstellende Behauptung der Reformgegner, die Grundlagen unserer Rechtsordnung seien in Gefahr.

Die unterschiedliche Gestaltung des rechtlichen Schutzes werdenden und geborenen menschlichen Lebens ist keine Erfindung im Zuge der von SPD und FDP betriebenen Reform. Schon das geltende Strafrecht sieht für die Abtreibung ein sehr viel geringeres Strafmaß vor als z.B. für Mord oder Totschlag. Dieser Unterschied tritt in der Praxis der zur Bewährung ausgesetzten kurzen Freiheitsstrafen oder der Ersatzgeldstrafen noch deutlicher zutage.

Von keinem jener Diskussionsteilnehmer, die jetzt die volle Gleichwertigkeit geborenen und des werdenden Lebens bis in die strafrechtliche Konsequenz hinein propagieren, hat man die dann doch eigentlich folgerichtige Forderung nach Verschärfung des derzeitigen Strafmaßes gehört. Selbst der Fraktionsentwurf der CDU/CSU will den Schwangerschaftsabbruch nach Vergewaltigung und in manchen Fällen auch bei erwartetem schweren Gesundheitsschaden des Kindes zulassen. Er stellt jedoch nur einen halbherzigen Schritt auf dem richtigen Wege dar. Die Enge des Katalogs der Gründe und das erfahrungsgemäß abschreckende Prüfungsverfahren würden den

troffenen Frauen weiterhin den Weg in die Illegalität nahelegen.

Beide Entwürfe aus den Koalitionsfraktionen vermeiden solche Nachteile:
a/ Der Indikationskatalog des Gruppenantrages von SPD-Abgeordneten ist bei verständiger Auslegung weit genug, um alle Gründe für einen Abbruch zu erfassen, die nach Auffassung der Vertreter des Fristenmodells beachtenswert sind. Leichtfertigkeit lehnen beide Meinungen gleichermaßen ab. b/ Auch die Fristenregelung setzt im Einzelfall den Arzt voraus, der sich nach Beratung für die Vornahme des Eingriffs entscheidet. Jeder Zwang wird - zur Klarstellung! - ausdrücklich ausgeschlossen. Der Arzt des erweiterten Indikationsmodells muß sich vor dem Eingriff zwar selbst beraten lassen. Gebunden wird er dadurch nicht; die Entscheidung bleibt bei ihm.

Trotz der Bedenken gegen das im Ansatz vorhandene formale Prüfungsverfahren des Gruppenentwurfs der SPD-Abgeordneten läßt sich feststellen: Die aus der Koalition eingebrachten Entwürfe kommen einander in der praktischen Auswirkung sehr nahe. Beide können die längst überfällige Reform bringen - und werden deshalb auch gleichermaßen angefeindet.

Kardinal Döpfner z.B. kritisiert die Reform in diesen Tagen mit besonderer Schärfe. Das Recht dazu sei ihm nicht bestritten. Er muß sich jedoch mit gleicher Schärfe entgegen und fragen lassen, für wen er spricht, wenn er den Loyalitätskonflikt mit der staatlichen Ordnung in Aussicht stellt. Daß Befürworter des Fristenmodells für Christen nicht wählbar seien, haben wir schon vor der letzten Bundestagswahl gehört - und das Wahlergebnis zur Kenntnis genommen. Wollen prominente Vertreter der katholischen Kirche wirklich darauf beharren, mit ihren als unabdingbar erhobenen Forderungen von ihren eigenen Gemeindegliedern in geheimer politischer Wahl nidergestimmt zu werden?

Der Bundestag wird in der nächsten Woche nach langer und ernster Diskussion seine Entscheidung treffen. Die Mehrheit der Koalitionsfraktionen und die aus ihren Reihen vorgelegten Gesetzentwürfe bieten die zuverlässige Gewähr, daß das Jahrzehnte währende Elend aus § 218 ein Ende findet.

(-/18.4.1974/ks/ee)

+ + +

Dr. Filbinger macht Opposition

Die CDU/CSU will den Bundesrat umfunktionieren

Von Dr. Heinz Nehrling

Mitglied des Landesvorstandes Nordrhein-Westfalen der SPD und Staatssekretär
beim Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Ohne Zweifel wirkt der Bundesrat "politisch verantwortlich an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit", wie jüngst Bayerns CSU-Minister für Bundesangelegenheiten, Dr. Franz Heubl, feststellte. Von verantwortlicher politischer Mitwirkung zu einem parteipolitischen Verhalten ist es jedoch nur ein kurzer Weg. Schon jetzt wird in der Öffentlichkeit von einer "fortgesetzten Obstruktionspolitik der Union im Bundesrat" gesprochen (z.B. "Süddeutsche Zeitung", 11. April 1974) und Minister Heubl sieht die "Unionsländer" (setzt sich die CDU als Partei schon wieder oder immer noch mit dem Staat in fünf Bundesländern gleich?) in einer "Korrektivfunktion" gegenüber der Regierungspolitik.

Daß der Bundesrat nicht zu einem Ersatzinstrument für die in freien und gleichen Wahlen in der Minderheit gebliebene Bundestags-Opposition umfunktioniert werden darf, wenn der bundesstaatlichen Ordnung nicht schwerer Schaden zugefügt werden soll, ist zwar allgemeine Meinung. Denn - wie weit hin bekannt und anerkannt - dient der Bundesrat als "weiteres" Gesetzgebungsorgan des Bundes (Maunz-Dürig-Herzog) dazu, die Willensbildung der Volksvertretung dadurch zu ergänzen, daß die besonderen Interessen der einzelnen Bundesländer und ihre administrativen Erfahrungen in der Bundesgesetzgebung eingebracht werden.

Ist das jeweilige Landesinteresse tatsächlich immer die Maxime des Handelns im Bundesrat? Es muß bezweifelt werden. So setzt beispielsweise der CSU-Minister Dr. Heubl die "Union" gleich der Mehrheit im Bundesrat. Noch deutlicher wird der baden-württembergische CDU-Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger. In einer Rede zum Mitbestimmungsentwurf der Bundesregierung vor dem Plenum des Bundesrates (5. April 1974) vertrat er in überraschender Ungeschminktheit nicht ein einziges Mal verbal die Meinung seines Landes. Dafür

spricht er desto klarer von "dem Willen der CDU", von "ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Überlegungen, von denen die CDU in ihrem Hamburger Mitbestimmungsbeschluss ausgegangen ist", und von den "Zielvorstellungen der CDU", um dann als Baden-Württemberger anzukündigen: "Die Mehrheit des Bundesrates" werde "dem Entwurf, den sie für zustimmungspflichtig hält, in der vorgelegten Fassung nicht zustimmen können."

Zur Einführung des Wahlmännersystems im Regierungsentwurf sagte Dr. Filbinger, nachdem er noch schnell das Etikett "mehr Manipulation" angebracht hat: "Für uns steht außer Frage, daß die Arbeitnehmer...in direkter Wahl bestimmen können müssen, wer sie im Aufsichtsrat vertritt". Daß mit "uns" nicht die Bundesratsmitglieder für Baden-Württemberg gemeint sind, sondern die der CDU/CSU verpflichteten 21 Bundesratsmitglieder, ist für alle Teilnehmer dieser dankwürdigen Bundesratsitzung unzweideutig. So schließt dann der Ministerpräsident von Baden-Württemberg seinen Sachbeitrag mit dem Übrigen auch inhaltlich vielversprechenden Satz: "Im Übrigen aber möchte ich deutlich sagen, daß die CDU/CSU (!) sehr wohl in der Lage ist, ihre Vorstellungen für eine wirkliche (!) Lösung des Mitbestimmungsproblems als eine echte (!) Alternative zu formulieren und...in den Gesetzgebungsweg einzuführen."

Da die Bundesrats-Mehrheit im ersten Durchgang des Regierungsentwurfs Änderungen nicht vorgelegt hat, ist dies wohl entweder als eine CDU-offizielle Ankündigung einer Initiative der CDU/CSU-Opposition im Deutschen Bundestag zu verstehen oder aber als eine Ankündigung, wie die Bundesratsmehrheit sich im zweiten Durchgang des Mitbestimmungsgesetzes zu verhalten gedenkt. Damit dürfte "der parteitaktische Kurs der Fernsteuerung", von dem der Parlamentarische Geschäftsführer der FDP-Bundestagsfraktion Werner Mertes gesprochen hat, auch dem letzten Betrachter die Augen über das Föderalismus-Verständnis führender Politiker der CDU/CSU öffnen.

(-/18.4.1974/ks/pr)

+ + +

Mehr Klarheit im Sozialrecht

Gesetz definiert Begriff der "Werkstatt für Behinderte"

Von Heinz Westphal MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts, das am 1. Mai 1974 in Kraft treten wird, bringt neben zahlreichen anderen Verbesserungen zugunsten der Behinderten einen auf dem aktuellen Stand der Diskussion fußenden Begriff der Werkstatt für Behinderte. Dieser neue Werkstattbegriff gilt künftig nicht nur für die im Schwerbehindertengesetz geregelten Sachverhalte, sondern ganz allgemein für das Sozialleistungsrecht, ausdrücklich für das Arbeitsförderungs- und das Bundessozialhilfegesetz. Damit ist ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einer Harmonisierung und Vereinfachung des Sozialrechts getan, die ja zu den vordringlichen Zielsetzungen dieser Bundesregierung gehört.

Bisher war es möglich, daß beispielsweise eine Einrichtung, in der Behinderte mit nützlichen Arbeiten beschäftigt wurden, in der Sozialhilfe sich als Werkstatt für Behinderte (früher: beschützende Werkstatt) verstehen und bezeichnen konnte, während sie andererseits die Voraussetzungen, unter denen sie als Werkstatt nach dem Arbeitsförderungs- und Bundessozialhilfegesetz hätte gefördert werden können, nicht erfüllte. Diese unterschiedlichen Begriffsbestimmungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen gingen zurück auf eine nicht aufeinander abgestimmte Rechtsentwicklung in den jeweiligen Leistungsbereichen, die auf die Dauer nicht befriedigen konnte.

Wie sieht nun der neue Werkstattbegriff aus? Die Werkstatt für Behinderte dient der Eingliederung in das Arbeitsleben. In deutlicher Anlehnung an den Wortlaut der bisher für die Sozialhilfe geltenden Begriffs-

bestimmung (§ 17 Abs. 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung) bietet die Werkstatt solchen Behinderten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kein oder noch kein Betätigungsfeld finden, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Sie muß es dem Behinderten ermöglichen, ein seinem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen. Andererseits ist im Gesetzgebungsverlauf klargestellt worden, daß die Arbeitsplätze in der Werkstatt nicht im echten Sinne "produktiv" zu sein brauchen. Selbstverständlich muß die Einrichtung mit den erforderlichen begleitenden Diensten ausgestattet sein, die die umfassende Betreuung des Behinderten sicherstellen.

Die bewußt weite Begriffsbestimmung kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß die Werkstatt allen Behinderten offenstehen soll, die in der Lage sind, "ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen". Daraus folgt umgekehrt, daß solche Einrichtungen keine Werkstatt für Behinderte sind, in denen ausschließlich Beschäftigungstherapie betrieben wird oder in denen Behinderte praktisch nur gepflegt werden. Hier würde man sich im Übrigen schon von der Wortbedeutung her schwer tun, sie als "Werkstatt" zu bezeichnen.

Soweit Werkstätten für Behinderte Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertengesetz in Anspruch nehmen wollen, bedarf es ihrer ausdrücklichen Anerkennung. Sie wird von der Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ausgesprochen. Es ist zu hoffen, daß mit der gesetzlichen Harmonisierung die jahrelange Diskussion um den Werkstattbegriff ihr Ende finden möge, und daß sich die Behörden der Arbeitsverwaltung und der Sozialhilfe, wie es vom Gesetz gewollt ist, zu konstruktiver Zusammenarbeit zusammenfinden werden. (-/ 18.4.1974/ks/pr)

+ + +

Die Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Franz Josef Strauß und die "Rückkehr zur Macht"

"Die neue Bildpost", ein katholisches Boulevard-Wochenblatt, veröffentlicht in ihrer Ausgabe vom 21. April 1974 folgenden Beitrag, den wir in vollem Wortlaut wiedergeben:

"Franz Josef Strauß hat mit der Ankündigung, die CSU bundesweit auszuweiten, großes politisches Kopfschütteln ausgelöst. Es wird leidenschaftlich bestritten, daß eine solche vierte Partei in starkem Maße Wähler der Mitte binden und damit zu einer ersten politischen Kraft in der Bundesrepublik werden würde. Die Diskussion darüber aber bleibt. Nun, wer ist dieser Strauß, dessen Rückkehr zur Macht sich vorbereiten soll?

Er war ein 'junger Mann', als er 1948 in das erste überregionale Parlament im Nachkriegsdeutschland, den Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt am Main einzog. Aber schon als 'Benjamin' dieses 'Versuchsparlaments' im westlichen Rumpfdeutschland zeigte er, was in ihm steckte: Ein großes politisches Talent.

In parlamentarischen Debatten in diesem Wirtschaftsrat - und sie waren wegen der schwierigen Nachkriegsprobleme vielfältig und oft recht hart - bewies der junge Oberregierungsrat aus Schongau, was man heute im Parlament, dem Deutschen Bundestag, nur zu oft vermißt: die freie Rede mit Geist und Witz, eine scharfe Klinge und eine im Sachwissen fundierte politische Orientierung ersten Ranges.

In den nachfolgenden Jahren nach Konstituierung des Deutschen Bundestages, wurde er als maßgeblicher Führer der CSU zu einer politischen Spitzenfigur im Lande: Er prägte diesen Staat mit, gab Impulse, die dem

Parlament mit jene Note gab, die es aktuell und politisch lebendig erhielt. So wurde er, mehrfach Minister in der Bundesregierung, zu einem politischen Element. Als Bundesfinanzminister zeigte er eine Begabung zu 'preußischer Haushaltsführung', wie man sie sich gegenwärtig im inflationären Linkkurs der Koalitionsregierung nur wünschen könnte.

Er wird geliebt, geschmäht, bewundert und politisch verrissen und nur zu oft und zu Unrecht zum Ruh-Mann deutscher Politik gemacht. Doch selbst seine Feinde erkennen, wenn auch widerwillig an, daß dieser Mann ein nimmermüder Motor im parlamentarischen Leben des Nachkriegsdeutschlands ist, der einer nur zu oft müden Szene auf der parlamentarischen Bühne Bewegung einhaucht.

Manche wünschen ihn als Bundeskanzler, manche wünschen ihn zum Teufel. Das zeigt, was er wert ist!

Und persönlich? Er ist ein vorbildlicher treusorgender Familienvater und ein Gemütemensch. Humorig, gesellig und kameradschaftlich.

Aber er ist auch Wachhund unserer Politik und kann scharf zubeißen. Sein schnelles Erfassen einer Situation macht ihn auch gesellschaftlich zur interessantesten Figur: Auch hier belebt er die Bühne.

Sein Stern hat den Zenit noch nicht erreicht, und so bleibt politisch von ihm noch einiges zu erwarten. Das bewies er letzten Endes auch mit seinen neuen politischen Plänen, die eine nicht abzuschätzende Verstärkung seiner Macht in ihrer Realisierung bringen würden und geeignet wären, große politische Veränderungen herbeizuführen.

Die deutsche Politik darf nach Meinung vieler seiner Freunde stolz darauf sein, ihn zu haben." (-/ 18.4.1974/ks/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Freller